

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Projektverträge



1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil und Grundlage aller Projektverträge, die mit studio nunc geschlossen werden.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich durch studio nunc bestätigt wurden.

1.3 Mit der Annahme der Bedingungen erkennen die Auftraggebenden deren ausschließliche Gültigkeit an. Dies gilt auch bei entgegenstehendem Wortlaut der Geschäftsbedingungen der Auftraggebenden.

2. Auftragserteilung / Dienstleistungsvereinbarung

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und können von studio nunc bis zur rechtsverbindlichen Auftragsbestätigung widerrufen werden. studio nunc stellt aufgrund einer Anfrage ein darauf abgestimmtes Angebot und nach dessen Annahme einen Projektvertrag, der zur Bestätigung von beiden Parteien unterschrieben werden muss. Das Angebot ist 2 Wochen nach dem Ausstelldatum gültig. Wird das Projekt später angenommen, wird das Angebot von studio nunc überprüft und ggf. im Projektvertrag angepasst.

2.2 Ein Dokument, das studio nunc mit dem Titel »Angebot« versieht, ist ein Kostenvoranschlag für eine noch zu erbringende Leistung. Dieser Kostenvoranschlag berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

2.3 Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen gelten bei der Auftragserteilung als anerkannt.

3. Projektmanagement

3.1 Beide Parteien werden nach Vertragsschluss jeweils eine projektleitende Person und ggf. dessen StellvertreterIn benennen. Die Parteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Projektleitenden und StellvertreterInnen umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.

3.2 Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Projektleitenden und deren StellvertreterInnen durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind der anderen Partei jeweils unverzüglich mitzuteilen.

4. Beratung der Auftraggebenden

4.1 studio nunc verpflichtet sich, die Auftraggebenden sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten als auch über die möglichen Funktionalitäten zu beraten. Bei der Beratung wird studio nunc berücksichtigen, welche Zielgruppen angesprochen werden sollen und welche Zwecke die Auftraggebenden insgesamt verfolgen.

4.2 Branchenspezifische Kenntnisse werden von studio nunc nicht erwartet. studio nunc ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Auftraggebenden zählen.

5. Mitwirkungspflicht der Auftraggebenden

5.1 Die Auftraggebenden sind zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege des Vertragsgegenstandes erforderlichen Informationen verpflichtet.

5.2 Sofern studio nunc den Auftraggebenden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, werden die Auftraggebenden im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche werden die Auftraggebenden dem Anbieter jeweils unverzüglich mitteilen.

6. Nutzungsrechte und Eigentumsvorbehalt

6.1 Sofern nicht anders angegeben, beinhalten Angebote keine Rechte von anzukaufenden Schriften, Bildern, etc. oder externe Kosten (Hosting, Druck, Lizenzen etc.). Die Auftraggebenden sind verpflichtet, alle notwendigen Rechte eigenständig zu erlangen oder studio nunc zu beauftragen, diese in dessen Namen zu kaufen.

6.2 Die Auftraggebenden versichern, dass sie zur Verwendung aller an studio nunc übergebenen Vorlagen berechtigt sind und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollten sie entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellen die Auftraggebenden studio nunc im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern die Auftraggebenden nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

6.3 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

6.4 Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann zwischen den Parteien, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen studio nunc insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97 ff. UrhG zu.

6.5 Sofern nicht anders angegeben, gehen die Nutzungsrechte einer von studio nunc entwickelten Visual Identity / Logos erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch die Auftraggebenden auf diese über. Die Vergütung der Nutzungsrechte in der maximalen Ausführung (Nutzungsart: ausschließlich; Nutzungsgebiet: weltweit; Nutzungsdauer: unbegrenzt; Nutzungsumfang: umfangreich) ist, sofern nicht anders angegeben, in dem Angebotspreis enthalten.

6.6 Werden die vereinbarten Nutzungsrechte an Dritte weitergegeben muss studio nunc darüber in Kenntnis gesetzt werden.

7. Vergütung und Abnahme

7.1 Die Honorarzahlung erfolgt in zwei Schritten: 30% des Angebotspreises bei Beauftragung und 70% nach Lieferung der Leistungen. Die Rechnungen sind binnen einer Frist von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

7.2 Beinhaltet ein Angebot mehr als ein Produkt ist studio nunc berechtigt, den Auftraggebenden nach dem Abschluss jedes Produktes Abschlagszahlungen in Höhe der jeweiligen Produktionskosten in Rechnung zu stellen.

7.3 Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.4 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die die Auftraggebenden zu vertreten haben, kann studio nunc eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen oder den Auftrag abrechnen. Die bereits geleistete Arbeit wird abgerechnet. Das Recht studio nuncs weiteren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

7.5 Ist eine weitere Bearbeitung des Auftrags aus Gründen, die die Auftraggebenden zu vertreten haben, nicht möglich oder kündigen diese vorzeitig den Vertrag, rechnet studio nunc alle geleisteten oder bereits angefangenen Posten des Angebots ab. Das Recht studio nuncs, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

7.6 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch- künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Wünschen die Auftraggebenden nach abgeschlossener Produktion Änderungen, so werden diese nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

7.7 Wünschen die Auftraggebenden die Herausgabe von offenen Daten, so ist dieses, sofern nicht anders vereinbart, gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.8 Befinden sich die Auftraggebenden mit fälligen Zahlungen in Verzug, behält sich studio nunc das Recht vor, Mahn- und Inkassobühren geltend zu machen.

8. Eigenwerbung

8.1 Sofern nicht anders vereinbart ist studio nunc berechtigt Belegexemplare der angefertigten Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Geheimhaltung

9.1 Sofern die Auftraggebenden dies ausdrücklich verlangen, willigt studio nunc ein, keine Informationen an Dritte weiter zu geben.

9.2 Die Auftraggebenden willigen ein, dass ihre Daten, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist, an Subunternehmen weitergegeben werden und dort in elektronischer und anderer Form gespeichert und verarbeitet werden.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes bei studio nunc geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet studio nunc nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung studio nuncs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen gilt.

10.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung der Auftraggebenden an Dritte erteilt werden, übernimmt studio nunc keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit sie kein Auswahlverschulden trifft. studio nunc tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

10.4 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch die Auftraggebenden übernehmen diese die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit von Text und Bild.

10.5 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet studio nunc nicht.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.

11.2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

12. Schriftformerfordernis

12.1. Für den Vertrag und alle Änderungen bedarf es der Schriftform.

Stand: Juli 2022

studio nunc
Hasselmann, Jonas und Silva Otero, Elliot GbR
Muskauer Straße 24, 10997 Berlin